

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb „Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land“ des Landkreises St. Wendel

Aufgrund des § 147 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 109 Abs. 1 und 189 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsblatt I S. 204) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsblatt I, S.1426), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I S. 2629), hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes, Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung „Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land“, Betrieb des Landkreises St. Wendel.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Absatz 2 KSVG und wird als rechtlich unselbständige Einrichtung des Landkreises St. Wendel ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 109 KSVG unter Anwendung des KSVG, der EigVO und dieser Satzung geführt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Betriebes wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (4) Die Regelungen des Abs. 3 gelten nicht für Einrichtungen, die verpachtet sind.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Tourismusförderung im St. Wendeler Land und der Betrieb sowie die Verwaltung aller dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zugeordneten Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:
 - a) Sankt Wendeler Land Touristik,
 - b) Freizeitzentrum Bostalsee.

§ 3

Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegt die Aufgabe der Erhaltung und des Ausbaus der touristischen Infrastruktur im Landkreis St. Wendel sowie die Förderung aller Maßnahmen zur Gewinnung von Ferien- und Tagesgästen im Landkreis St. Wendel zwecks Erreichung stetigen Bedeutungszuwachses des Tourismus- und Freizeitsektors im Sinne wirtschaftlicher Wertschöpfung. Dazu gehören insbesondere:

- Der Betrieb der Tourist-Information St. Wendeler Land,
 - der Betrieb des Freizeitentrums Bostalsee,
 - Entwicklung, Vermarktung und Qualitätssicherung touristischer Produkte,
 - Projekte zur Steigerung der langfristigen touristischen Wertschöpfung im Landkreis,
 - Tourismusmarketing (Erstellung von Präsentations- und Werbemitteln, Teilnahme an Messen etc.),
 - Vernetzung der kommunalen und privatwirtschaftlichen touristischen Akteure im Landkreis,
 - Förderung touristischer Maßnahmen öffentlicher und privater Träger nach zu erlassenden Richtlinien.
- (2) Der Bostalsee bleibt grundsätzlich für alle frei zugänglich.
- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, seine satzungsmäßigen Aufgaben durch Dritte erfüllen zu lassen.
- (4) Dem Eigenbetrieb können andere wirtschaftliche Unternehmen sowie Neben- und Hilfsbetriebe, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, unter Beachtung der Vorschriften der §§ 108 und 118 KSVG angegliedert werden.

§ 4 Werksausschuss

- (1) Für Aufgaben, die nicht nach dem KSVG bzw. der EigVO dem Kreistag vorbehalten sind, wird ein Werksausschuss nach § 5 EigVO gebildet.
- (2) Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Werksausschuss Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land“.
- (3) Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Kreistages.
- (4) Den Vorsitz im Werksausschuss führt der jeweilige Landrat/die jeweilige Landrätin des Landkreises St. Wendel, im Verhinderungsfall die Kreisbeigeordneten in der vom Kreistag festgelegten Reihenfolge.
- (5) Der Werksausschuss beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Betriebes soweit diese nicht nach KSVG, EigVO, dieser Satzung oder den Richtlinien zur Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen der Kreisorgane in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Entscheidungsrichtlinien) dem Kreistag oder der Werkleiterin/dem Werkleiter vorbehalten sind.
- (6) Es gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die weiteren Ausschüsse bzw. Gremien des Landkreises St. Wendel.

§ 5 Werkleitung

Frau Ludmilla Gutjahr, Angestellte des Landkreises St. Wendel, hat die Werkleitung inne. Ihr obliegt nach § 6 EigVO die Leitung des Eigenbetriebes Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land. Erste Stellvertreterin ist Frau Daniela Maslan-Mayer, zweite Stellvertreterin Frau Indra Rauber, beide Angestellte des Landkreises St. Wendel.

§ 6 Personal

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Eigenbetriebes Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land sind Bedienstete des Landkreises St. Wendel. Sie werden von der Landrätin bzw. dem Landrat des Landkreises St. Wendel im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt dem Eigenbetrieb zugewiesen.
- (2) Die Sachbearbeitung in Personalangelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land obliegt dem Personalamt des Landkreises St. Wendel. Die Organisationsgewalt über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter.

§ 7 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan

- (1) Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes regelt sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Aufstellung der Kredite für Investitionen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung.
- (3) Der Eigenbetrieb ist ein Verlustbetrieb und damit auf Verlustzuweisungen des Landkreises St. Wendel angewiesen.

§ 8 Betriebsvermögen

Der Landkreis St. Wendel stellt dem Eigenbetrieb die Grundstücke zur Verfügung, die der Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung benötigt.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird gem. § 7 Abs. 2 EigVO auf 6.135.502,57 Euro festgesetzt.

§ 10
Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 9 Eigenbetriebsverordnung eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Die Kassengeschäfte dieser Sonderkasse erledigt die Kreiskasse des Landkreises St. Wendel.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt am **01. Oktober 2023** in Kraft.

St. Wendel, **25. September 2023**



Udo Recktenwald
Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.